

Angebotspalette für Einzelne

Anspruch und Wirklichkeit einer Grundversorgung mit Kultureller Bildung

Frank Jebe und Eckart Liebau für den Rat für Kulturelle Bildung

Die Begrüßungsfloskel »Schön, dass ihr da seid« setzt voraus, dass die Menschen den Weg zu einem Kulturangebot bereits gefunden haben. Bekanntlich ist jedoch gerade dies häufig nicht der Fall. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die Forderung nach kultureller Teilhabe zum allgegenwärtigen kulturpolitischen Konsens gehört. Die Ausgangslage ist durch die Etablierung der zentralen Leitformel »Kultur für alle« (Hoffmann 1979), durch überregionale Kulturprogramme, bundesweite Wettbewerbe oder durch die Entwicklung der kommunalen Bildungslandschaften nicht schlecht; es hat sich viel getan, insbesondere im letzten Jahrzehnt. Man könnte also meinen, wenn

schon Anspruch und Wirklichkeit immer noch so groß? Warum weicht die normative Rechtslage von der empirischen Rechtswirklichkeit so stark ab? Warum stoßen so viele kulturelle Teilhabeprojekte so schnell an ihre Grenzen? Sind vielleicht die kulturpolitischen Maßnahmen und Rahmungen, die die verantwortlichen Akteure selbst schaffen, dafür mit ursächlich?

Es handelt sich um eine triviale Feststellung, dass der Anspruch auf kulturelle Teilhabe erst eingelöst werden kann, wenn ein kulturelles Bildungsangebot geografisch erreichbar und darüber hinaus finanzierbar ist. Und es ist ebenso trivial, dass alle schönen Angebote nichts nutzen, wenn man nicht von

ihnen Gebrauch macht oder machen will. Was bedeutet das aber für die Forderung nach Kultureller Bildung für alle? Offenbar stellen sich hier Grundsatzfragen, die in den kulturpolitischen Diskursen nicht gerne differenziert behandelt werden.

Der Rat für Kulturelle Bildung sieht seine Aufgabe in der kritisch-solidarischen Analyse und Reflexion der Entwicklung der Kulturellen Bildung in Deutschland – also insbesondere auch darin, solchen Grundsatzfragen nachzugehen und die Ergebnisse in den öffentlichen Diskurs einzubringen. Eine wesentliche Erkenntnis, die der Rat in seiner jüngsten Publikation »Schön, dass ihr da seid. Kulturelle Bildung: Teilhabe und Zugänge« (2014) präsentiert, lautet, dass die allgemeine Frage nach der Teilhabe an

Kultureller Bildung in zwei ganz unterschiedliche Fragen ausdifferenziert werden muss. Erstens: Welches Recht, welchen Anspruch und welche daraus resultierenden Entscheidungsmöglichkeiten hat der Einzelne in der Gesellschaft im Blick auf Teilhabe an Kultureller Bildung? Und zweitens: Welche Ver-

pflichtung haben Staat und Gesellschaft, Zugänge zur Kulturellen Bildung zu gewährleisten bzw. gangbar zu machen?

Aus dieser Differenzierung ergibt sich eine neue Perspektive, Teilhabe an und Zugänge zu Kultureller Bildung konsequent im Sinne einer Grundversorgung zu durchdenken und zu fordern – und damit von der Seite der (gesetzgeberischen) Verpflichtungen und der einklagbaren Rechte des Individuums her zu betrachten.

Die Brisanz des Themas zeigt sich auf der Grundlage dieser im ersten (theoretischen) Teil getroffenen Unterscheidung im zweiten (empirischen) Teil der Publikation anhand einer Auswahl relevanter Praxisbeispiele in aller Schärfe. Denn auf der Umsetzungsebene der individuellen Rechte und Ansprüche werden zwei wesentliche Problemfelder sichtbar.

Erstens: Es besteht ein begriffliches Problem. Beschränkt man sich zu sehr auf die Verwendung des Begriffs »Teilhabe«, bleibt die Perspektive entweder zu eng, weil nur individualisiert, oder zu verwaschen, weil nicht differenziert. Erst die Differenzierung zwischen individueller und struktureller Perspektive, zwischen »Teilhabe« und »Zugängen« eröffnet einen angemessenen Blick auf die vielfältig vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten, positiven Beispiele und Stellschrauben für Veränderungen im Feld der Kulturellen Bildung.

Zweitens: Der tatsächliche Abstand zwischen Anspruch und Wirklichkeit von kultureller Teilhabe ist offensichtlich groß, aber in wesentlichen Bereichen im Einzelnen nicht bekannt. In vielen Bildungsbereichen kann überhaupt keine Aussage darüber getroffen werden, inwiefern Menschen ihren Anspruch auf kulturelle Teilhabe bzw. Kulturelle Bildung einlösen können. Einige Beispiele: Im Bereich der Kindertagesstätten besteht Bedarf an kulturellen Bildungsangeboten, die aber wegen mangelnder musischer Ausbildung der ErzieherInnen (Brinker u.a. 2010) in viel zu geringem Maß eingelöst werden können. In den Schulen sind sichere Aussagen zur Qualität des tatsächlich erteilten Unterrichts in den künstlerischen Fächern, zum Ausmaß des Unterrichtsausfalls, zum fach-



Gerhard Richter, *Portrait Hilmar Hoffmann*, 1990
MMK Museum für Moderne Kunst Frankfurt am Main,
Leihgabe Hilmar Hoffmann

kulturelle Teilhabe so häufig und an prominenter Stelle gefordert wird, sei die Umsetzung reine Formsache.

Indessen: Kaum etwas versetzt einen mehr in Erstaunen als der Blick auf die Umsetzung dieses Vorhabens. Warum ist denn gerade in der Kulturellen Bildung der Abstand zwi-

Der Rat für Kulturelle Bildung ist ein unabhängiges Beratungsgremium, das die Lage und Qualität Kultureller Bildung in Deutschland analysiert und auf der Basis von Gutachten und Studien Empfehlungen an Politik, Wissenschaft und Praxis ausspricht. Ihm gehören 13 Mitglieder an, die in verschiedenen Bereichen der Kulturellen Bildung verankert sind: Tanz- und Theaterpädagogik, Musik- und Literaturvermittlung, Bildungsforschung, Erziehungswissenschaften, Pädagogik, Kulturwissenschaften, Medien, Kulturpolitik, Kulturelle Bildung, bildende Kunst und Theater.

Der Rat für Kulturelle Bildung ist eine Initiative von Stiftung Mercator, ALTANA Kulturstiftung, Bertelsmann Stiftung, Deutsche Bank Stiftung, PwC-Stiftung und der Siemens Stiftung.

fremd erteilten Unterricht und zum Lehrpersonal mit Lehrbefähigung kaum möglich (Rat für Kulturelle Bildung 2014, S. 74ff.), da es hierzu wenig verlässliches empirisches Material gibt.

Viel zu wenig gesichertes Wissen gibt es auch zur non-formalen Bildung. Bilden die Kooperationen wirklich eine tragfähige Entwicklungsperspektive? Wie stark verändern bzw. verdrängen der Ausbau der Ganztagschule oder die kulturellen Großprogramme die bestehenden Strukturen des non-formalen Bereichs? Und – als alarmierender Schlusspunkt dieser Auswahl an Beispielen – das Bildungs- und Teilhabepaket: Hier findet sich ein ausgeprägtes Missverhältnis von Rechtsanspruch und Inanspruchnahme der Leistung. Obwohl das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, auf dem das Bildungs- und Teilhabepaket fußt, besonders herausstellte, dass Kinder und Jugendliche aus leistungsberechtigten Familien nicht vom soziokulturellen Leben ausgeschlossen bleiben dürfen, droht das Vorhaben ausgerechnet in diesem Aspekt ins Leere zu laufen (vgl. Rat für

Kulturelle Bildung 2014, S. 78ff.). So erschütternd diese ersten Befunde sind, so fragwürdig erscheint es, dass derzeit offensichtlich in Kauf genommen wird, dass die geschaffenen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft werden; es wird bisher offenbar wenig unternommen, um dem entgegenzuwirken.

Der Begriff »kulturelle Teilhabe« läuft in vielen Bereichen also nahezu ausschließlich unter dem Leitgedanken der »individuellen Zuständigkeit«. Wenn sich aber die ursprüngliche Vorstellung von der Selbstgestaltung des eigenen Lebens »zur vollständigen Überantwortung der Lebensrisiken auf den Einzelnen« (Fuchs o.J.) wandelt, wird die starke Korrelation von Bildungserfolg und sozioökonomischen sowie soziokulturellen Hintergründen auch und gerade im Bereich der Kulturellen Bildung eher zementiert als aufgebrochen. Umso wichtiger, sich darauf zu konzentrieren, dass wenigstens das Mindestmaß an subjektiven Rechten für die Gewährleistung des Teilhabeanpruchs erfüllt wird. Leider ist nicht einmal das der Fall.

Resümierend ist festzustellen:

- Die Forderung einer Grundversorgung mit Kultureller Bildung, in der es subjektive Rechte der Menschen und strukturelle gesellschaftliche Verpflichtungen gibt, ist zentral und kann durch noch so viele freie Projekte und schöne Ideen nicht ersetzt werden.
- Wenn Kulturelle Bildung als Allgemeinbildung im Medium der Künste betrachtet wird, sind es eben vor allem die dafür erforderlichen Ermöglichungsstrukturen, die (staatlich organisiert und vom non-formalen Bereich sowie den Familien mitgestaltet und -befördert) eingefordert werden müssen.
- Zwei spezifische Empfehlungen des Rates lauten: Es sollten endlich belastbare Daten über Umfang und Qualität in den künstlerischen Fächern, über Unterrichts-

ausfall oder fachfremd erteilten Unterricht erhoben werden. Ebenso steht die Aufgabe an, der guten Idee eines Teilhabepaketes durch den Abbau von Hürden zu einer entsprechenden Umsetzung zu verhelfen, so dass die vorhandenen finanziellen Mittel für die kulturelle Teilhabe auch genutzt werden.

Literatur

Brinker, Patricia/Cloos, Peter/Oehlmann, Sylvia (2010): Musikalische Bildung in der Qualifizierung für Kindertagesstätten in Nordrhein-Westfalen, Hildesheim

Bundesagentur für Arbeit. Statistik (2014): Leistungen für Bildung und Teilhabe. Füllgrads- und Qualitätsanalysen. Bildung und Teilhabe. 3. Quartal 2013, Tabellenblatt 5. Analyse Leistungsart Teilhabe, Nürnberg (<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Datenqualitaet/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII-Datenqualitaet-Grusi-Arbeitsuchende-SGBII-Nav.html>; letzter Zugriff: 6.8.2014)

Fuchs, Max (o.J.): Kulturelle Bildung als neoliberale Formung des Subjekts? Eine Nachfrage, online verfügbar unter: <http://www.kubi-online.de/artikel/kulturelle-bildung-neoliberale-formung-des-subjekts-nachfrage> (letzter Zugriff: 20.2.2015)

Hoffmann, Hilmar (1979): Kultur für alle. Perspektiven und Modelle, Frankfurt am Main: S. Fischer

Rat für Kulturelle Bildung (2014): Schön, dass ihr da seid. Kulturelle Bildung: Teilhabe und Zugänge, Essen

Zur Debatte in den Kulturpolitischen Mitteilungen siehe: Zacharias, Wolfgang: »Alles schön und gut mit allen, oder? Der Rat für Kulturelle Bildung gibt Ratschläge für Teilhabe und kulturelle Grundversorgung«, in Heft 147 IV/2014, S. 46f. sowie zur vorherigen Publikation des Rates »Alles immer gut. Mythen Kultureller Bildung«:

Barz, Rainer: »Pädagogisches Recycling der Hochkultur? Der neue Rat für kulturelle Bildung bleibt einem veralteten Kulturbegriff verhaftet«, in Heft 145 II/2014, S. 54f.

Noltze, Holger: »Wörter gezählt, leider kein Treffer. Kleine Rückschrift an Heiner Barz«, ebd., S. 56f.



Eckhard Braun

Prinzipien staatlicher Kulturförderung in Deutschland

Neutralität – Achtung von Autonomie und Pluralität – Subsidiarität – Gemeinwohlorientierung – Standards in Organisation und Verfahren

Kulturpolitische Gesellschaft e.V. / Klartext Verlag • Bonn / Essen 2013 (Edition Umbruch Nr. 30)
340 Seiten • 19,95 Euro • ISBN 978-3-8375-0995-3

Kunstförderung ist Teil des staatlichen und kommunalen Auftrags zur Kulturförderung. Welche Rechte und Pflichten sind damit verbunden? Wie entscheidet man, was und in welchem Maße gefördert wird? Welche Prinzipien leiten öffentliches Handeln auf diesem heiklen Feld?



Kulturpolitische Gesellschaft e.V. • Weberstraße 59a • 53113 Bonn
T 0228/201 67-0 • F 0228/201 67-33 • post@kupoge.de • www.kupoge.de